

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Georg Donaubauer und Mag. Ditmar Wenty als weitere Mitglieder im Verfahren K STR 01/02 betreffend Streitschlichtung zwischen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Antragstellerin

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Antragsgegnerin

wegen der Zusammenfassung von Zählpunkten für die Bemessung des Netznutzungsentgelt gemäß § 16 Abs 1 Z 5 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission – E-BRG, Art 8 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl I 121/2000 idF BGBl I Nr 148/2002, iVm § 21 Abs 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl I 143/1998 idF BGBl I 149/2002, in der Sitzung am 11. September 2002 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Dem Antrag der XXXXXXXXXXXXXXXX vom 8. Juli 2002, wird stattgegeben.

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die verordneten Systemnutzungsentgelte auf Basis der aus dem Netz der Antragstellerin erfolgten Einspeisung bei jedem Zählpunkt und somit bei jeder Übergabestelle zu bezahlen und keine zeitgleiche Summenbildung von Leistungsbezugswerten vorzunehmen.
2. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin einen Betrag von € 11.184,18 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

II. Begründung

II. 1. Sachverhalt

Das Netz der Antragstellerin ist mit dem Netz der Antragsgegnerin durch 5 Übergabestellen verbunden, über welche die Antragsgegnerin mit elektrischer Energie beliefert wird. Für die Inanspruchnahme des Netzes stellt die Antragstellerin der Antragsgegnerin monatlich das verordnete Systemnutzungsentgelt in Rechnung. Die Rechnungsbeträge für die Monate Oktober 2001 – Mai 2002 wurden von der Antragsgegnerin um den Betrag von insgesamt € 11.184,18 gekürzt, die verbleibenden Forderungen wurden bezahlt. Die Antragsgegnerin begründet dies damit, dass die Ermittlungsmethode der Antragstellerin für die Bestimmung des Leistungspreises nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe. Die Antragstellerin bringt die in einem Monat aufgetretene höchste ¼-Stundenleistung pro Zählpunkt bzw. Übergabestelle zur Verrechnung. Die Antragsgegnerin vertritt den Standpunkt, dass die Antragsgegnerin lediglich die Summenhöchstleistung der zeitgleich gemessenen ¼-Stundenleistungen der einzelnen Übergabestellen (Zählpunkte) als Basis für die Verrechnung der Leistungskomponente heranzuziehen hat.

Dieser Sachverhalt ergibt sich klar aus dem Antrag der Antragstellerin vom 8. Juli 2002 sowie der dazu ergangenen Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 5. August 2002.

II. 2. Rechtliche Beurteilung

Die Energie-Control Kommission ist gem § 21 Abs 1 EIWOG iVm § 16 Abs 1 Z 5 E-RBG zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern insbesondere über die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife zuständig. Im vorliegenden Sachverhalt geht es um die Frage nach der Methode, wie die Leistungskomponente des Netznutzungstarifs zu ermitteln ist. Es handelt sich also um eine Streitigkeit über die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, die Zuständigkeit der Energie-Control Kommission ist daher gegeben.

Die zur Klärung des oben angeführten Sachverhaltes relevanten rechtlichen Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden (im folgenden SNTV), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29./30. 12.

2000, ZI 551.360/VIII/1/00, den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der XXXXXXXXXXXX (im folgenden AB) sowie den Sonstigen Marktregeln.

Nach den AB ist die Antragsgegnerin verpflichtet, „den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten in Anspruch zu nehmen“ (Punkt A) I. 4.). Damit kommt eindeutig zum Ausdruck, dass die Sonstigen Marktregeln für das Vertragsverhältnis von Antragstellerin und Antragsgegnerin zu beachten sind. Im Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Pkt 1.1 wird die Thematik der „Zählpunkte“ beschrieben. Im letzten Satz wird festgelegt, dass die Vergabe von virtuellen Zählpunkten auf Erzeugungsanlagen sowie auf besondere Bilanzgruppen beschränkt ist. Eine Zusammenfassung von mehreren Übergabestellen und damit Zählpunkten (Einspeise- und/oder Entnahmepunkte, an denen Energieflüsse zähltechnisch erfasst und registriert werden), wo der Strombezug gemessen wird, zu einem einzigen (virtuellen) Zählpunkt ist daher nicht möglich. Die behördlich festgelegten Systemnutzungstarife beziehen sich auf die einzelne Übergabestelle (den einzelnen Zählpunkt). Hat somit ein Netzkunde mehrere Übergabestellen, so ist für jeden Zählpunkt der Tarif gemäß SNT-VO unabhängig von anderen Zählpunkten zu ermitteln und zu verrechnen.

In § 2 Abs 2 SNTV findet sich der Hinweis, dass bei der Ermittlung der Leistung für die „Nettokomponente“ des Höchstspannungsnetzes Z 1 SNT-VO die Werte pro Umspannwerk und Kunde maßgeblich sind und dass für den Fall, dass ein Kunde mehrere Umspannwerke nutzt, die Summen der Leistungswerte maßgeblich sind, dabei jedoch keine zeitgleiche Bestimmung der Werte der Leistungsspitzen vorzunehmen ist. (Diese Regelung findet sich auch in der SNT-VO, durch welche die SNTV abgelöst wurde und durch die seit 1. Juni 2002 die Systemnutzungstarife bestimmt werden.) Der Verweis ist allerdings lediglich als erklärender Hinweis für die Ermittlung der Leistungswerte für die Kostenwälzung zu verstehen. Auch für die sonstigen Netzbenutzer ist der Tarif für Netznutzung pro Zählpunkt und nicht pro Netzebene zu ermitteln. Ein Umkehrschluss, dass für die Kunden, welche an den übrigen Netzebenen angeschlossen sind, eine andere Ermittlung der Leistungswerte vorgesehen ist, widerspricht dem System der Systemnutzungstarife-VO und ist daher nicht zulässig. Die Vorgangsweise der Antragstellerin entspricht daher den rechtlichen Vorgaben für die Verrechnung der Systemnutzungstarife, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gem § 16 Abs 3 E-RBG kann sich die Partei, welche sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Durch Anrufung des Gerichts tritt die Entscheidung der Energie-Control Kommission außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichts zurückgezogen wird.

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von 180 € zu entrichten.

Energie-Control Kommission
Wien, am 11. September 2002

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm